

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den
Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 01.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020, der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 und der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2022 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020, der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 und der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

„Industriebatterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“

2. § 6 Abs. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 KrWG allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.“ ...

3. Im § 7 Abs. 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

... „Ein Papierbehälter wird nur gestellt, wenn die Entsorgung von Restabfall über Behälter erfolgt.“

4. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice zur Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage an. Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online oder telefonisch beim Verband beantragen. Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern. Die Gebühr für den Eilservice wird dennoch fällig.“

5. Im § 8 Abs. 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

... „Ferner gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte, gelbe Säcke, verpackter Hausmüll, Baumstämme und -stubben sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll.“

6. § 9 Abs. 1 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

„Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten.“

7. § 9 Abs. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen aus privaten Haushalten, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den Verband nach § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ausgeschlossenen Altgeräte, hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen.“ ...

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Altmetalle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), außer Altfahrzeuge und Teile von Altfahrzeugen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 9. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden pro Haushalt und Jahr auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück entsorgt.“

9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden. Der Anschlusspflichtige kann alternativ den kostenpflichtigen Holservice nach Abs. 7 in Anspruch nehmen.“

10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entsorgungsfahrzeuge befahren ausschließlich öffentliche Straßen gemäß § 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), ausgenommen hiervon sind sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 (5) BbgStrG. Die Zuwegung für ein Entsorgungsfahrzeug zum Grundstück muss bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m aufweisen und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann.

Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.

Für Änderungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen Anpassungen von Zuwegungen sind zusätzlich die weiteren Ausführungen der DGUV Information 214-033 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“

11. § 18 Abs. 2 lit. c erhält folgende Fassung:

„Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bis 240 l in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten. Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l ist der Transportweg in einer Breite von 1,50 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.“

12. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Liegen die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter unter Beachtung von Abs. 1 neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück an der nächst gelegenen öffentlichen Straße bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.“

13. Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung – Ergänzung der Angabe „kostenfreie Menge“ um „/Tag“ im Tabellenkopf, Spalte Recyclinghöfe:

	„AVV-Schlüssel“	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		kostenfreie Menge/Tag in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigsfelde, 1. Dezember 2025

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2012 beschlossen.

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 2. Dezember 2025

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher